

Anlieferbedingungen KVA

Version: Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Bedingungen für die Annahme von Abfällen	3
3	Annahmepreise und Annahmezeiten	3
4	Zur Verwertung angenommen wird	3
5	Maximalabmessungen für brennbaren Abfall	4
6	Zur Verwertung nicht angenommen wird	4
7	Weiterer Abfall, den Limeco annimmt	4
8	Deklaration und Wägung	5
9	Anlieferung und Fahrzeugentleerung	5
10	Schlussbestimmungen.....	6

1 Grundlagen

Die einschlägigen Gesetze sind von der Kundschaft einzuhalten, insbesondere das Umweltschutzgesetz (USG), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) sowie die gemeindeeigenen Abfallreglemente.

2 Bedingungen für die Annahme von Abfällen

Grundlegend gelten die Anlieferbedingungen „Anlieferungen von Abfällen und Sonderabfällen“ der ZAV Zürcher Abfallverwertungs AG, die unter dem nachstehenden Link unter dem Reiter "Broschüre" veröffentlicht sind:
www.z-a-v.ch/de/aktuelles/publikationen

Abweichungen zu den Anlieferbedingungen von ZAV sind hier erwähnt.

- 2.1 Siedlungsabfall nimmt Limeco in der Regel aus den Trägergemeinden an, aus Vertragsgemeinden und von Betrieben mit einer entsprechenden Vereinbarung.
- 2.2 Bauabfall direkt ab Baustelle wird nicht angenommen. Vorsortierter brennbarer Bauabfall wird nur angenommen, sofern zwischen der Kundschaft und Limeco eine Vereinbarung oder eine Absprache besteht.
- 2.3 Die Sicherheitsbestimmungen von Limeco sowie die Anweisungen des Personals sind zwingend einzuhalten. Die Missachtung kann ein Anlieferverbot zur Folge haben.

3 Annahmepreise und Annahmezeiten

- 3.1 Die Annahmepreise werden in der Preisliste und auf dem Internet (www.limeco.ch) publiziert.
- 3.2 Die Annahmezeiten werden in der Preisliste und unter www.limeco.ch publiziert. Bei besonderen Ereignissen können die Zeiten ändern oder die Annahme teilweise bis ganz eingestellt werden, insbesondere bei Betriebsstörungen, Überlastungen oder einem Brand.

4 Zur Verwertung angenommen wird

- 4.1 Abfall, der in den Anlieferbedingungen von ZAV unter dem Kapitel 2 "Tabelle 3 Positivliste" aufgeführt ist.
- 4.2 Abfall, der in den Anlieferbedingungen von ZAV als Problemabfall (Kapitel 2.5, Tabellen 5.1 und 5.2) deklariert ist, muss zwingend vorangemeldet werden. Limeco behält sich das Recht vor, die Lieferung abzuweisen, wenn keine Voranmeldung erfolgt ist.

5 Maximalabmessungen für brennbaren Abfall

- 5.1 Es wird zwischen losem und sperrigem Abfall unterschieden. Die Kundschaft muss sperrigen Abfall getrennt anliefern und vor dem Entladen dem Waag- und Hallenpersonal als solchen avisieren. Sperriger Abfall wird vor der thermischen Verwertung zerkleinert.

Maximalabmessungen für massive Stücke in losem und sperrigem Abfall	
Loser Abfall "Bunkerware" ohne Monolieferungen (Länge x Breite x Tiefe in cm)	Sperriger Abfall zur Zerkleinerung im "Schredder" sowie Monolieferungen (Länge x Breite x Tiefe in cm)
100 x 80 x 10	250 x 250 x 20

6 Zur Verwertung nicht angenommen wird

- 6.1 Abfall, der in den Anlieferbedingungen von ZAV unter dem Kapitel 2 "Tabelle 4 Negativliste" aufgeführt ist, sowie unter Ziffern 6.2 bis 6.5 definierter Abfall.
- 6.2 Abfall, der sich auf wirtschaftlich zumutbare Weise für eine Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung eignet.
- 6.3 Brennbarer Abfall, der die Maximalabmessungen von sperrigem Abfall übersteigt.
- 6.4 Asche aller Art.
- 6.5 Wurzelstöcke, kompakte Papier- und Kunststoffrollen aus der Verpackungsindustrie.

7 Weiterer Abfall, den Limeco annimmt

- 7.1 Primär sind die Gemeinden (Kehrichtabfuhr, Sammelstelle) bzw. die Verkaufsstellen für die Entsorgung von nicht brennbarem Abfall zuständig.
- 7.2 Hausklärgrubenschlamm nur aus dem Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage von Limeco. Bei der Anlieferung entnimmt Limeco eine Materialprobe.
- 7.3 Kleinmengen von inertem Abfall wie Glas, Ziegel, Backsteine, Beton, Steine, Zement, Mörtel, Gips.
- 7.4 Kleinmengen von Fahrzeugbereifung.
- 7.5 Elektroschrott, wie Haushaltgeräte und Elektronikgeräte aus den Bereichen Informatik, Unterhaltungselektronik etc.

8 Deklaration und Wägung

- 8.1 Auf der Einfahrtswaage wird das Bruttogewicht (Fahrzeug mit Abfall) gewogen und registriert. Nach dem Entladen erfolgt die Tarawägung (Fahrzeug). Die Differenz entspricht dem Gewicht des angelieferten Abfalls. Die Kundschaft hat darauf zu achten, dass sowohl bei der Brutto- wie bei der Tarawägung die Anzahl der mitgewogenen Personen identisch ist.
- 8.2 Von Kehrlichfahrzeugen der Gemeindeabfuhr wird halbjährlich das durchschnittliche Leergewicht durch fünf Wägungen bestimmt. Dabei hat der Chauffeur im Fahrzeug zu bleiben, das Ladepersonal muss das Fahrzeug und die Waage verlassen. Die Leergewichte werden im Waagsystem gespeichert, sodass nur die Vollwägung erfolgen muss.
- 8.3 Die Kundschaft erhält für jede Anlieferung einen Waagschein, der auf Richtigkeit zu kontrollieren ist. Unstimmigkeiten sind dem Waagpersonal unmittelbar zu melden. Mit der Annahme des Waagscheins bestätigt die Kundschaft die Richtigkeit der Angaben.

9 Anlieferung und Fahrzeugentleerung

- 9.1 Das Betreten der Gebäude von Limeco ist für Unbefugte verboten.
- 9.2 Der Aufenthalt auf dem Areal und das Entladen erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- 9.3 In der Anlieferhalle und auf dem Gelände von Limeco ist Rauchen verboten.
- 9.4 Bei den Entladestellen besteht Absturzgefahr in den Abfallbunker sowie Gefahr durch den Greifer. An den Bunkertoren mit Barrierenanlagen dürfen nur Kehrlichfahrzeuge und kippbare Fahrzeuge entladen werden (siehe auch separate Instruktion "Sicher entladen"). Manuelles Entladen darf nur an den mit Balken gesicherten Bunkertoren oder an speziell zugewiesenen Orten erfolgen.
- 9.5 Die rot markierten Flächen signalisieren eine sicherheitsgefährdete Zone. Der Aufenthalt ist auf das Minimum zu beschränken.
- 9.6 Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Anlieferhalle das Fahrzeug nicht verlassen.
- 9.7 Im Areal gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- 9.8 Der Abfall darf nur in loser Form in den Kehrlichbunker gelangen. In Ballen gepresste, gebündelte oder anders verdichteter Abfall muss vorgängig aufgeschnitten oder auseinandergerissen werden.
- 9.9 Das Entladen hat speditiv zu erfolgen. Bei langen Entladezeiten kann Limeco Fahrzeuge von der Entladestelle wegweisen.
- 9.10 Das Entladen ist Sache der Kundschaft. Es besteht kein Anspruch auf Mithilfe durch Limeco. Die Reinigung der Entladestelle hat durch die Kundschaft zu erfolgen.
- 9.11 Das Suchen und Mitnehmen von Gegenständen in den Separatsammelstellen ist verboten.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Private Kundschaft hat die Gebühren bar, mit Maestro- oder mit Kreditkarte zu bezahlen.
- 10.2 Bei Überlastung oder besonderen Vorkommnissen ist Limeco berechtigt, die Abfallannahme zu verweigern. Allfällige Kosten, die der Kundschaft dadurch entstehen, müssen von ihr selbst übernommen werden. Davon ausgenommen ist Siedlungsabfall der Gemeinden.
- 10.3 Schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen oder gegen Anweisungen von Limeco können mit Arealverweis und Anlieferverbot geahndet werden. Die Verzeigung beim Strafrichter bleibt vorbehalten.
- 10.4 Limeco kann die vorliegenden Anlieferbedingungen jederzeit anpassen.